

Abschrift

Leistungsergebnisse nach
§ 3 AsylbLG a.F. für
Asylbewerber im 1. Jahr
ist Verfassungsgemäß

B e s c h l u ß

12 L 5778/96
4 A 4302/94

EB
C 1265

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Goslar,

Staatsangehörigkeit:

Klägers und Berufungsklägers,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Waldmann-Stockler und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,

g e g e n

den Landkreis Goslar,
vertreten durch den Oberkreisdirektor,
Klubgartenstraße 11, 38640 Goslar,

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Streitgegenstand:
Leistungen nach dem AsylbLG.

Der 12. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat
am 27. Juni 1997 beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichts-
bescheid des Verwaltungsgerichts Braunschweig
- 4. Kammer - vom 19. September 1996 wird
zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Berufungs-
verfahrens trägt der Kläger; insoweit ist der
Beschuß vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger, der Asylbewerber (Gewesen) ist, erhielt bis zum
31. Oktober 1993 Hilfe zum Lebensunterhalt. Mit Bescheid vom
29. Oktober 1993 bewilligte ihm der Beklagte Leistungen vom
dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl. I
S. 1074 - AsylbLG a.F. -), die der Beklagte seit dem 1. Juni
1994 in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegeset-
zes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG in der Fassung des Geset-
zes vom 30. Juni 1993 bemaß.

Der Kläger legte gegen den Bescheid des Beklagten vom
29. Oktober 1993 Widerspruch ein, den die Bezirksregierung
Braunschweig mit Widerspruchsbescheid vom 3. August 1994
zurückwies.

Mit der Klage hat der Kläger geltend gemacht: Die §§ 1, 3, 6
und 9 AsylbLG a.F. seien mit dem Grundgesetz nicht zu ver-
einbaren, sie mißachteten die Würde des Menschen und ver-
stießen gegen den Gleichheitssatz und den Sozialstaatsgedan-
ken; denn das Asylbewerberleistungsgesetz sichere nur Hilfe
unterhalb des verfassungsrechtlich gewährleisteten Existenz-
minimums. Er müsse zu den ihm gewährleisteten Leistungen
weitere Leistungen in Höhe von 90,- DM im Monat in der Zeit
zwischen dem 1. November 1993 und dem 31. Mai 1994 erhalten.

Er hat sinngemäß beantragt,
den Beklagten zu verpflichten, ihm für die Zeit vom
1. November 1993 bis zum 31. Mai 1994 weitere Hilfe in
Höhe von 90,- DM im Monat zu gewähren und den Bescheid
des Beklagten vom 29. Oktober 1993 und den Bescheid
1994 aufzuheben, soweit sie dem entgegenstehen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat vorgetragen: Das Asylbewerberleistungsgesetz sei verfassungskonform. Zwar sehe es für den in diesem Gesetz bezeichneten Personenkreis - sehe man von § 2 des Gesetzes ab - geringere Leistungen als das Bundessozialhilfegesetz vor, dem im Asylbewerberleistungsgesetz bezeichneten Personenkreis werde aber Hilfe gewährt, die nicht das Existenzminimum unterschreite.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 19. September 1996 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt:

Die dem Kläger gewährten Leistungen seien aufgrund des Asylbewerberleistungsgesetzes zutreffend bemessen worden, von ihm bezeichnete Aufwendungen für Busfahrten, Porto, Ferngespräche und für die Teilnahme an kulturellen und religiösen Veranstaltungen würden von den Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG a.F. nicht umfaßt.

Das Asylbewerberleistungsgesetz sei verfassungskonform. Das durch Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG gewährleistete Existenzminimum sei indessen Asylbewerbern gesichert. Die im Bundessozialhilfegesetz geregelten Leistungen überträfen die "Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein". Daher sichere auch das Asylbewerberleistungsgesetz, das gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt einen um 90,- DM im Monat verminderten Betrag vorsehe, ein Leben, das der Würde des Menschen entspreche, das erforderliche Existenzminimum werde gewährt. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz liege nicht vor, weil ein sachlicher Grund dafür vorhanden

sei, Asylbewerber geringere Leistungen als Hilfeempfängern nach dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren. Bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werde berücksichtigt, daß der dort angesprochene Personenkreis nur vorübergehend auf Leistungen nach diesem Gesetz angewiesen sei, auch solle durch die Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes gesichert werden, daß für Ausländer nicht ein Anreiz geschaffen werde, die Bundesrepublik Deutschland aus wirtschaftlichen Gründen aufzusuchen, ohnehin sei die Einschränkung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur für eine vorübergehende Zeit vorgesehen.

Mit der Berufung wiederholt der Kläger seinen Vortrag des ersten Rechtszuges und bemängelt, das Verwaltungsgericht sei nicht auf seine Überlegungen zu Art. 1 Abs. 1 GG eingegangen, die nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt gewährleiste nur das Existenzminimum, würden geringere Leistungen bewilligt, so werde dieses Minimum unterschritten und damit die Würde des Menschen beeinträchtigt.

Er beantragt,

den Gerichtsbescheid zu ändern und nach seinen im ersten Rechtszug gestellten Anträgen zu erkennen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er wiederholt seine Ausführungen des ersten Rechtszuges und verteidigt die Begründung des Gerichtsbescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung, über die der Senat einstimmig gemäß § 130 a S. 1, 2. Alt. VwGO i. d. F. des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) nach Anhörung der Beteiligten entscheidet, ist nicht begründet. Mangels einer entgegenstehenden Übergangsvorschrift (vgl. Art. 10 des Gesetzes vom 1. November 1996) ist der Senat befugt, über die Berufung durch Beschluß zu entscheiden, obwohl das Verwaltungsgericht die Klage durch Gerichtsbescheid abgewiesen hat. Dem Senat ist eine solche Entscheidung auch nicht mit Blick auf Art. 6 EMRK verwehrt, da die Beteiligten auf mündliche Verhandlung verzichtet haben und damit - obwohl auch im ersten Rechtszug nicht mündlich verhandelt worden ist - zum Ausdruck gebracht haben, daß sie eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich halten.

Die Berufung ist nicht begründet. Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) ist mit dem Grundgesetz zu vereinbaren, der Senat ist deshalb nicht gemäß Art. 100 GG gehalten, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes herbeizuführen, eine - verfassungskonforme - Reduktion des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1993 ist nicht geboten. Auf das Erste Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 26. Mai 1997 (BGBl. I S. 1130), das seit dem 1. Juni 1997 gilt, ist nicht einzugehen, da sich das Änderungsgesetz

nicht rückwirkende Kraft beimißt und sich daher die in diesem Verfahren maßgebenden Verhältnisse nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung beurteilt.

Das Verwaltungsgericht und die Beteiligten haben - zutreffenderweise - die Verfassungsmäßigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes an Art. 1 Abs. 1 GG (die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt) an dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG (alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich) und an dem in Art. 20 Abs. 1 GG verankerten Sozialstaatsprinzip (die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat) gemessen.

Art. 20 Abs. 1 GG gebietet als selbstverständliche Pflicht eines Sozialstaates die Fürsorge für Hilfsbedürftige (BVerfG, Beschl. v. 18. Juni 1975 - 1 BvL 4/74 -, BVerfGE 40, 121). Das umschließt die erforderliche Hilfe für diejenigen Personen, die an ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung gehindert und außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Ihnen muß die staatliche Gemeinschaft die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein sichern. Angesichts der weiten Unbestimmtheit des Sozialstaatsgrundsatzes läßt sich aus Art. 20 Abs. 1 GG jedoch regelmäßig kein Gebot entnehmen, soziale Leistungen in einem bestimmten Umfang zu gewähren. Erforderlich ist es nur, daß der Staat die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger schafft (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29. Mai 1990 - 1 BvL 20, 26, 184 u. 4/86 -, BVerfGE 82, 60), wobei an dieser Stelle hervorzuheben ist, daß das verfassungsrechtliche Gebot des Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG zu sehen ist, soweit es um die Frage geht, welche Leistungen dem mittellosen Bürger

zu erbringen sind, so daß für ihn das Existenzminimum gesichert ist (BVerfG, aaO, S. 85). Für die Bemessung des von der Besteuerung freizulassenden Existenzminimums hat das Bundesverfassungsgericht (aaO, S. 94; Beschl. v. 25. September 1992 - 2 BvL 5, 8, 14/91 -, BVerfGE 87, 153) die in dem Bundessozialhilfegesetz vorgesehenen Leistungen herangezogen und als Maß für das Existenzminimum den im Sozialhilferecht jeweils anerkannten Mindestbedarf, zu dessen Deckung Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird, bezeichnet (der Senat hat - da er diesen Maßstab anwendet - nicht zu erörtern, ob Art. 1 Abs. 1 GG das "soziokulturelle" Existenzminimum sichert). Indessen hat es mit diesen Überlegungen des Bundesverfassungsgerichtes zur Ermittlung des Existenzminimums nicht sein Bewenden. Das Bundesverfassungsgericht (aaO) hat - überdies in anderem - steuerlichen - Zusammenhang mit dem Existenzminimum für denjenigen befaßt, der in der Bundesrepublik Deutschland verwurzelt ist, was u.a. auch daraus hervorgeht, daß in der Entscheidung vom 25. September 1992 (aaO) zum sozialhilferechtlichen Mindestbedarf auch der Mehrbedarf für Erwerbstätige gerechnet wird, er indessen ersichtlich nicht erforderlich ist, um das Existenzminimum eines jeden Hilfeempfängers sicherzustellen.

Zu fragen ist nicht nach dem Existenzminimum eines auf Dauer im Inland ansässigen auf Hilfe Angewiesenen, sondern zu bemessen ist das Existenzminimum desjenigen, der sich nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhält; ein solcher nur vorübergehender Aufenthalt ist für den in dem Asylbewerberleistungsgesetz bezeichneten Personenkreis typisch, sei es, daß es sich um vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer handelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a.F.), sei es, daß Ausländer angesprochen sind, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG a.F.), weil auch die Mitglieder

des letztgenannten Personenkreises nach den tatsächlichen Verhältnissen überwiegend nicht als asylberechtigigt anerkannt werden und sich deshalb - typischerweise - nur vorübergehend in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (dürfen). Das Existenzminimum des eben genannten Personenkreises dürfte der Gesetzgeber aber von Verfassungs wegen unterhalb des Maßes festlegen, das das Bundessozialhilfegesetz bezeichnet.

Von dieser Würdigung geht auch das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 14. März 1985 - BVerwG 5 C 145.83 -, BVerwGE 71, 139 zu § 120 Abs. 2 Satz 3 BSHG F. 1983; Urt. v. 26. September 1991 - BVerwG 5 C 61.88 -, BVerwGE 89, 87 zu § 120 Abs. 2 BSHG F. 1984). Es hat dargelegt (Urt. v. 14. März 1985, aaO), Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a.F. verbiete es nicht, die Leistungen der Asylbewerber geringer zu bemessen als für andere Hilfesuchende, zumal das Bundessozialhilfegesetz ohnehin vorsehe, Hilfeleistungen gemäß §§ 25 Abs. 2, 29 a und 64 Abs. 2 Satz 2 BSHG a.F. auf das Unerläßliche zu beschränken und ferner dargestellt (Urt. v. 26. September 1991, aaO) es dürfe die Hilfe - auch - nach dem Lebensstandard des Hilfesuchenden in seinem Heimatland bemessen werden. Typischerweise ist der Lebensstandard in den Ländern, aus denen die Asylbewerber in der Regel stammen, niedriger als in der Bundesrepublik Deutschland.

Zu berücksichtigen ist ferner, daß für den in dem Asylbewerberleistungsgesetz bezeichneten Personenkreis der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, dem eine Einschätzungsprärogative zukommt, es ihm erlaubt, den Bedarf an sozialer Integration niedriger zu bemessen, als dieser Bedarf vom Bundessozialhilfegesetz geregelt wird, da die soziale Integration dieser Personen, die sich nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten, von Verfassungs wegen nicht zu

gewährleisten ist. Die Regelatzleistungen des § 22 BSHG umfassen einen erheblichen Anteil für diesen Bedarf, weil auch das soziale Existenzminimum zu sichern ist (vgl. Roscher, BSHG, Lehr- und Praxiskommentar, 4. Aufl. 1994, Anm. 47 ff. zu § 22 BSHG).

Dieser Überlegung läßt sich nicht mit Erfolg entgegenhalten, der im Asylbewerberleistungsgesetz bezeichnete Personenkreis habe gegenüber den im Bundessozialhilfegesetz angeführten Hilfeeempfängern andersartige Bedürfnisse, die teilweise den Bedarf eines im Inland ansässigen Hilfeeempfängers überstiegen, wie etwa Aufwendungen, um Kontakt mit seinem Heimatland zu halten, sowie Aufwendungen für Behördengänge und Rechtsberatung. Diese Aufwendungen muß der Gesetzgeber indessen nicht berücksichtigen, um das Existenzminimum zu sichern. Es ist anerkannt, daß Hilfe zum Lebensunterhalt nicht dafür bestimmt ist, Aufwendungen für die Rechtsberatung zu decken (4. Senat des Gerichts, Beschl. v. 9. Juni 1988 - 4 OVG 426 - 428/96 -). Entsprechendes gilt für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, auch ist es für die im Asylbewerberleistungsgesetz angesprochenen Ausländer aus Gründen der Existenzsicherung nicht erforderlich, in umfangreicher Weise Kontakte zu ihrem Heimatland aufrechtzuerhalten, daß sie - soweit sie um Asyl nachsuchen - nach ihren Angaben als Verfolgte verlassen haben.

Der Entstehungsgeschichte der Vorschrift (BT-Drs. 12/3686, 12/4451, 12/5508) ist zu entnehmen, daß die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als ausreichend angesehen wurden, dem Grundsatz der Menschenwürde gerecht zu werden (BT-Drs. 12/4451 S. 6). Abgestellt ist auch auf den nur vorübergehenden Aufenthalt des Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland (BT-Drs. 12/5508 S. 15) insoweit ist dort in der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Ausschus-

ses für Familie und Senioren ausgedrückt, eine weitergehende Angleichung an das Leistungsrecht des Bundessozialhilfegesetzes würde nach längerem Aufenthalt erfolgen, weil dann Bedürfnisse anzuerkennen seien, "die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration ausgerichtet sind". Ist aber das Existenzminimum gewährleistet, kommt es nicht darauf an, mit welchen weiteren Erwägungen der Gesetzgeber sich zum Asylbewerberleistungsgesetz entschlossen hat.

Legt man mithin zugrunde, daß der Lebensstandard, den die Ausländer in ihrem Heimatland genossen haben, und daß der geringere Bedarf an sozialer Integration bewirkt, daß das Existenzminimum der in dem Asylbewerberleistungsgesetz bezeichneten Personen unter dem Existenzminimum des Bundessozialhilfegesetzes liegt, so ist das in dem Asylbewerberleistungsgesetz gefundene Maß von Verfassungen wegen Gleichfalls nicht zu beanstanden.

Angesichts dieser Überlegungen und der Dauer des Aufenthalts des Klägers ist nicht darauf einzugehen, ob für die in § 1 AsylbLG a.F. angesprochenen Ausländer der Status bei längerem Aufenthalt ausländerrechtlich und nicht leistungsrechtlich regelungsbedürftig ist.

Durch das Asylbewerberleistungsgesetz ist schließlich auch der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht verletzt, er ist nur verletzt, wenn der Staat eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, die die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29. Mai 1990, aaO).

Anwaltskanzlei: Postfach 39 15 · 37029 Göttingen

Oberverwaltungsgericht Lüneburg
Uelzener Str. 40

21335 Lüneburg

Bernd Waldmann-Stocker
Rechtsanwalt
Tätigkeitsschwerpunkte:
· Ausländerrecht
· Internationales
Familienrecht
Mathias Große-Loheide
Rechtsanwalt
Tätigkeitsschwerpunkte:
· Strafrecht
· Verkehrsrecht
· Vertragsrecht
Britta Nitschke
Rechtsanwältin
Sachbearbeiter:
RA Große-Loheide

Ihr Zeichen:
9399316G GP1

Göttingen, den
08.07.1997

In der Verwaltungsstreitsache

Sebastiao DOS SANTOS PIPA /.

Landkreis Goslar

12 L 5778/96
4 A 4302/94

lege ich hiermit namens des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluß des Senats vom 27.06.1997, zugestellt am 03.07.1997,

Beschwerde

ein mit dem Antrag,

die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg über die Nichtzulassung der Revision gegen seinen Beschluß vom 27.06.1997 aufzuheben und die Revision zuzulassen.

Die Begründung wird fristgerecht erfolgen.

Abschrift anbei.
Gmz. Große-Loheide
Rechtsanwalt
(Große-Loheide)
Rechtsanwalt

Papendiek 24-26 · 37073 Göttingen · Tel.: 05 51/4 28 10 · Fax: 05 51/4 52 75
Bankverbindung: Volksbank Göttingen · BLZ: 250 900 50 · Konto-Nr.: 261 100 700

Wie dargelegt bestehen aber zwischen dem Personenkreis, der das Asylbewerberleistungsgesetz anspricht, und dem des Bundessozialhilfegesetzes die dargelegten Unterschiede von solcher Art und solchem erheblichem Gewicht, daß deshalb eine ungleiche Behandlung gerechtfertigt ist.

Wie das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt hat, kommt es nicht in Betracht, sonstige Leistungen im Sinne von § 6 AsylbLG a.F. zu gewähren, es hat bei den Grundleistungen des § 3 AsylbLG a.F. zu verbleiben.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 154 Abs. 2, 188 Satz 2, 708 Nr. 11 ZPO.

Gründe, die Revision zuzulassen (§ 132 Abs. 2 VwGO), bestehen nicht.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,

Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,
oder
Postfach 2371,
21313 Lüneburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muß den angefochtenen Beschluß bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluß abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer muß sich durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen.

- 12 -

lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

Atzler Radke Petersen